



**GEHEIMHATUNGS-
VEREINBARUNG**



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

	Partei 1	Partei 2
Firmenname		SurePay B.V. ("SurePay")
Eingetragene Adresse		Nicolaas Beetsstraat 222, 3511 HG Utrecht
Handels- registernummer		Chamber of Commerce, number 77251733

Im Folgenden einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.



CONVIENNENT CE QUI SUIT:

1. Präambel

1.1. Die Parteien beabsichtigen, Verhandlungen über die Begründung einer Geschäftsbeziehung in Bezug auf Eintritt in eine mögliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Kontoprüfungsdiensten (Account-Check Services) durch SurePay zu führen. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen besteht die Möglichkeit, dass die Parteien der jeweils anderen Partei vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer

2 Geheimhaltungsvereinbarung können (im Folgenden „Geheimhaltungsvereinbarung“) (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) offenlegen oder zur Verfügung stellen wird, um der anderen Parteien die Möglichkeit zu geben, die Durchführbarkeit einer solchen Geschäftsbeziehung beurteilen zu können (im Folgenden: „Offenlegungszweck“).

1.2. Mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung wollen die Parteien sicherstellen, dass die vertraulichen Informationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des Geschäftsgeheimnisgesetzes (im Folgenden: „GeschGehG“) vertraulich behandelt werden. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht den Anforderungen an ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG genügt, unterliegt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

1.3. Diejenige Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt, wird im Folgenden jeweils als „offenlegende Partei“ bezeichnet und die Partei, die vertrauliche Informationen erhält, wird im Folgenden jeweils als „Empfänger“ bezeichnet.

2. Vertrauliche Informationen

2.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung und für die Zwecke des GeschGehG sind insbesondere alle Informationen (einschließlich Ideen, Konzepte, Know-how, Betriebsabläufe, Dienstleistungen, Produkte, Forschungsergebnisse, patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, Entdeckungen, Zeichnungen, Grafiken, Pläne, Modelle, Spezifikationen, Methoden, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, schutzrechtsfähige Immaterialgüter, Software, Quellcodes, Systeme, Beispiele, Handbücher, Berichte, Preislisten, Preisberechnungen, Kundenlisten, Finanzinformationen, Geschäftspläne, Planungen, Prospekte, Gelegenheiten, Strategien, Werbung, Personalangelegenheiten, Rechtssachen und alle Ableitungen aus solchen Informationen), die dem Empfänger seitens der offenlegenden Partei zum Offenlegungszweck offenbart werden und / oder ihm auf sonstige Weise im Zusammenhang mit dem Offenlegungszweckes zur Kenntnis gelangen sowie sonstige Informationen, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder die Vertraulichkeit deren Inhalts offensichtlich oder deren vertrauliche Behandlung aus objektiver Sicht zu erwarten ist.

2.2. Das Vorliegen Vertraulicher Informationen ist unabhängig von der Art der Offenlegung (z.B. mündlich, schriftlich, elektronisch) und unabhängig davon, ob die Informationen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden. Informationen, die dem Empfänger ohne einen ausdrücklichen Vertraulichkeitsvermerk offengelegt werden, sind nur dann Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung, wenn sie weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher für die offenlegende Partei von wirtschaftlichem Wert sind.



3. Offenlegung und Nutzung Vertraulicher Informationen

3.1. Der Empfänger hat Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und darf diese nicht selbst oder über andere Personen (z.B. Mitarbeiter) Dritten offenlegen, die nicht im Organisationsbereich des Empfängers beschäftigt sind.

3.2. Der Empfänger darf die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei ausschließlich zum Offenlegungszweck nutzen. Unbeschadet dessen darf der Empfänger selbst oder über andere Personen (z.B. Mitarbeiter, Dienstleister, Kooperationspartner) Vertrauliche Informationen nicht in Einzelbestandteile zerlegen (Reverse Engineering) oder nachahmen. Darüber hinaus darf der Empfänger Softwareprogramme, die zu den Vertraulichen Informationen gehören nicht dekompile oder disassemblieren.

3.3. Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen ausschließlich Personen in seinem Organisationsbereich offenlegen, soweit diese Vertraulichen Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen (need to know), und wenn diese Personen zuvor in gleichem Maße zur Geheimhaltung verpflichtet werden, wie der Empfänger nach dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

3.4. Der Empfänger hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Vertraulichen Informationen angemessen sind. Dies beinhaltet insbesondere dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend Art. 32 DS-GVO. Der Empfänger trägt gegenüber der offenlegenden Partei die Verantwortung für die Offenlegung Vertraulicher Informationen mangels hinreichender Maßnahmen nach den vorherigen Sätzen 1 und 2.

3.5. Der Empfänger hat die offenlegende Partei unverzüglich über jede bestätigte oder vermutete Verletzung der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu informieren und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, zu denen er von der offenlegenden Partei aufgefordert wird, um die Verletzung zu verhindern, zu kontrollieren oder zu heilen.

4. Hinweis auf § 23 GeschGehG

4.1. Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

5. Vertragsstrafe

5.1. Verletzt der Empfänger oder Mitarbeiter des Empfängers oder sonstige Personen, für die der Empfänger gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Empfänger an die offenlegende Partei in angemessener Höhe, wobei die offenlegende Partei die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt der offenlegenden Partei vorbehalten.

6. Vertragsdauer

6.1. Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von drei (3) Jahren geschlossen, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem diese Vereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben nach Beendigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung für weitere zwei (2) Jahre in Kraft.



7. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

7.1. Eine Geheimhaltungsverpflichtung im Sinne der Ziffer 3 besteht nicht, soweit der Empfänger den schriftlichen Nachweis erbringt, dass die betreffenden Vertraulichen Informationen:

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt wurden, ohne dass dies auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Empfängers oder eines Dritten, dessen Pflichtverletzung dem Empfänger bekannt ist, zurückzuführen ist,
- b) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung über einen Dritten bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, ohne dass in der Bekanntgabe eine dem Empfänger bekannte schuldhafte Pflichtverletzung des Dritten liegt,
- c) vom Empfänger eigenständig ohne die Verwendung (anderer) im Verhältnis zur offenlegenden Partei Vertraulicher Informationen entwickelt wurden,
- d) von der offenlegenden Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben wurden oder,
- e) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder behördlicher Anforderungen vom Empfänger offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung schriftlich hierüber zu informieren und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

7.2. Pflichtverletzungen Dritter, die der Empfänger unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt als solche hätte erkennen müssen, stehen solchen, die er kennt, gleich.

8. Schutzrechte

8.1. Durch diese Geheimhaltungsvereinbarung bzw. die Übergabe/Offenlegung von Vertraulichen Informationen werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an den Vertraulichen Informationen oder an sonstigen schutzrechtsfähigen Immaterialgütern und/oder Gegenständen eingeräumt oder übertragen. Eine Offenlegung Vertraulicher Informationen stellt keine Veröffentlichung dieser Vertraulichen Informationen dar, gleichgültig zu welchem Zweck.

8.2. Die offenlegende Partei behält sich an den aufgrund dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen alle Rechte gleich welcher Art einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte und Nutzungsrechte und das Recht zur Anmeldung von Kennzeichenrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art vor. Der Empfänger darf keine gewerblichen Schutzrechte jedweder Art auf die Vertraulichen Informationen – insbesondere Marken, Design, Patente oder Gebrauchsmuster – anmelden und / oder der offenlegenden Partei bzw. Dritten gegenüber behaupten oder geltend machen.

8.3. Der Empfänger erlangt kein Geschäftsgeheimnis an Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei; der Empfänger unterliegt insofern einer Beschränkung der Erlangung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b. GeschGehG. Satz 1 gilt vorbehaltlich anderslautender Abreden der Parteien und / oder der Natur einer tatsächlich begründeten Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, zur Prüfung deren Durchführbarkeit die Vertraulichen Informationen dem Empfänger (zunächst) offenbart werden.

9. Rückgabe von Unterlagen / Löschung von Daten

9.1. Der Empfänger ist auf schriftliche Anforderung der offenlegenden Partei verpflichtet, der offenlegenden Partei alle erhaltenen Verkörperungen Vertraulicher Informationen, insbesondere Unterlagen, Skizzen und Dokumente, die Vertrauliche Informationen enthalten (einschließlich aller physischen und elektronischen Kopien), an die offenlegende Partei zurückzugeben oder diese zu vernichten bzw. zu löschen.

9.2. Sofern der Empfänger Vertrauliche Informationen offenlegt, verbreitet oder sonst wie Dritten zugänglich macht, ohne hierzu berechtigt zu sein, stellt dies die Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung dar. Die offenlegende Partei kann in diesem Fall die unverzügliche Rückgabe erhaltener Vertraulicher Informationen verlangen. Sonstige Ansprüche der offenlegenden Partei bleiben Unberührt.



9.3. Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Abs. (1) und (2) sind die Verkörperungen Vertraulicher Informationen, deren Rückgabe, Löschung oder Vernichtung eine gesetzliche Aufbewahrungs- und / oder Dokumentationspflicht oder die technische Unmöglichkeit der Löschung, z.B. bei Aufzeichnung im Rahmen von automatisierten elektronischen Back-up Systemen, entgegenstehen.

9.4. Der Empfänger ist verpflichtet, die Vernichtung bzw. Löschung von Vertraulichen Unterlagen gegenüber der offenlegenden Partei zu dokumentieren und – vorbehaltlich Abs. (3) – zu bestätigen, keine weiteren Kopien, physischer oder elektronischer Art, vorzuhalten. Der Empfänger unterrichtet die offenlegende Partei über nach Abs. (3) vorgehaltene Kopien.

10. Keine Gewährleistung für offengelegte Informationen und Daten

10.1. Die offenlegende Partei übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der offengelegten Informationen, einschließlich Vertraulicher Informationen, und Daten. Sie haftet weder gegenüber dem Empfänger noch gegenüber dritten Personen, denen der Empfänger die offengelegten Informationen und Daten zur Kenntnis reicht bzw. die Kenntnisnahme ermöglicht, in Zusammenhang mit deren Verwendung offengelegter Informationen und Daten.

11. Keine weitergehende Vertragsbindung

11.1. Durch diese Geheimhaltungsvereinbarung wird weder eine gesellschaftsrechtliche Beziehung noch eine Verpflichtung zum Abschluss weiterer Verträge begründet.

11.2. Darüber hinaus wird durch diese Geheimhaltungsvereinbarung keine Partei gehindert, mit Dritten in Vertragsverhandlungen zu treten oder mit Dritten einen Vertrag abzuschließen.

11.3 Die Parteien tragen die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung entstehen, selbst.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Vereinbarung ersetzt alle zuvor getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Gegenstands dieser Geheimhaltungsvereinbarung

12.2. Eine Änderung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedarf der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung.

12.3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung möglicherweise ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt, soweit es nicht nach § 15 GeschGehG ausgeschlossen ist.

12.4. Dem Empfänger ist bewusst, dass ein jeglicher Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung der offenlegenden Partei einen erheblichen und irreparablen Schaden zufügen kann. Unbeschadet sonstiger Ansprüche kann die offenlegende Partei von dem Empfänger verlangen, einen weiteren Verstoß zu unterlassen.

12.5. Die Tatsache, dass eine Vertragspartei ihre Rechte aus diesen Vertragsregelungen nicht ausübt oder Leistungen der anderen Vertragspartei nicht in Anspruch nimmt, stellt in keiner Weise eine Verzichtserklärung auf dieses Recht oder Anforderung dar.

12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

**SO VEREINBART UND UNTERZEICHNET:****SurePay B.V.****Name:** David-Jan Janse | CEO**Name:** Ralf van den Berg | CFO**Partei 2:****Name:****Title:****Wirksamkeitsdatum :****Name:****Title:****Wirksamkeitsdatum :**

Die Parteien bestätigen, dass die dieses Abkommen unterzeichnenden Personen ordnungsgemäß bevollmächtigt sind, die Parteien an dessen Bedingungen zu binden.